(Zweites Blatt.)

Thorner Zeitung.

Erscheint wöchentlich sechs Mal Abends mit Ausnahme des Montags.
Als Beilagen: „Illustrirtes Sonntagsblatt“ und humoristische Beilage „Thorner Lebenstropfen.“
Abonnements-Preis für Thorn und Vorstädte, sowie für Podgorz, Mocker und Culmsee frei ins Haus vierteljährlich 2 Mark.
Bei allen Postanstalten des deutschen Reiches 2 Mark.

Begründet 1760.

Redaction und Expedition Bäckerstr. 39.
Fernsprech-Anschluß Nr. 75.

Anzeigen-Preis:
Die 5gespaltene Corpus-Zeile oder deren Raum 10 Pf. Annahme bei der Expedition und in der Buchhandlung von Walter Lambeck, Fernsprech-Anschluß Nr. 81, bis zwei Uhr Mittags.
Für Mocker bei Herrn Werner, Lindenstr. 12, für Podgorz bei Herrn Gralow und Herrn Kaufmann R. Meyer.
Auswärts bei allen Annoncen-Expeditionen.

Nr. 300. Freitag, den 22. Dezember 1893.

Das englische Unterhaus und die Kriegsflotte.

Im englischen Unterhause begründete Hamilton die von ihm eingebrachte Resolution betreffend die Nothwendigkeit der Verstärkung der englischen Flotte, indem er ausführte, Englands Seeherrschaft stehe auf dem Spiele. Die Gefahr sei nur durch rasches und entschlossenes Vorgehen abzuwenden. Die britische Flotte sei gegenwärtig zwar noch so stark, wie die russische und die französische Flotte zusammengenommen, der Bau großer Schiffe erfordere aber mindestens $2^1/_2$ Jahre und es sei daher keine Zeit zu verlieren, mit dem Bau neuer Schiffe vorzugehen, wenn England nicht überflügelt werden solle.

Gladstone erklärte, die Regierung könne Hamilton's Antrag nur als Mißtrauensvotum ansehen, sie müsse denselben daher durch die Forderung eines Vertrauensvotums bekämpfen. Hamilton verlange, das System umzustoßen, wonach die Flottenbedürfnisse dem Unterhause alljährlich zur Bewilligung vorgelegt werden. Zwar erfordere der Bau großer Schiffe in England 3 Jahre, aber in Frankreich seien dazu $4^1/_2$ Jahre erforderlich. Außerdem thue die britische Admiralität Schritte zur Beschleunigung des Schiffsbaues. Die Mittel Englands zum Bau von Schiffen seien im Vergleiche mit denen anderer Nationen außerordentlich groß. Die Forderung Hamilton's, daß die Regierung ihre Absichten bezüglich des Schiffsbaues darlege, würde die Verantwortlichkeit für diesen wichtigen Verwaltungszweig von der Regierung auf das Parlament übertragen. Die Regierung halte an dem bisherigen System fest, wonach die Schiffsbaupläne alljährlich vom Unterhause zu genehmigen sind. In den Zeiten der Noth und Gefahr sei eine Abweichung von der Regel möglich, allein die gegenwärtige Zeit biete keine Noth und Gefahr dar; die Regierung sei mit den Vorbereitungen und Hilfsmitteln für den Bau großer Schiffe nicht nur einer Macht, sondern zwei Mächten weit voraus. Im gegenwärtigen Augenblicke stehe Englands Flotte der vereinten Flotte von Frankreich und Rußland nicht nach. England besitze jetzt 19 Schlachtschiffe erster Klasse während Frankreich und Rußland deren nur 14 haben, von Kriegsschiffen der übrigen Klassen besitze England eine größere Anzahl als die dreier Mächte zusammen; auch sei nicht außer Acht gelassen, daß 8 Schlachtschiffe in der französischen und russischen Flotte gepanzerte alte Holzschiffe seien. England habe gegenwärtig Schlachtschiffe von 527 000 Tonnen gegen Schlachtschiffe von 318 000 Tonnen Frankreichs und Rußlands. In allen Klassen seien die englischen Schiffe größer und mächtiger als die der oben erwähnten Staaten. Angenommen, England bekäme in Zukunft keine neuen Schiffe zu bauen, so würden Rußland und Frankreich zwar in den Jahren 1897 bis 1898 an Schlachtschiffen acht mehr als England besitzen, allein jene würden sich doch noch in der Minderheit hinsichtlich des Lastgehalts der Schiffe befinden. Allein die englische Flotte werde verstärkt werden. Das Marineministerium sei augenblicklich mit der Prüfung von Plänen beschäftigt, die zur Verstärkung der Flotte nöthig seien. Dem Hause würden diese Pläne seiner Zeit zur Prüfung vorgelegt werden. Es wäre nicht weise, um die Regierung zu stürzen, Methoden zu zerstören, nach denen Bedürfnisse des Landes alljährlich festgestellt werden.

Besuch beim Zeitungskritiker.

In der Wiener „Dtsch. Ztg.“ lesen wir: Diese Woche konnte man, da jetzt das Raimund-Theater eröffnet ist, wieder in allen Zeitungsredactionen Komödianten sehen. Rasirte Truppen rannten durch die Stadt, die gefürchteten Kritiker zu besuchen. Es ist immer die gleiche Scene. Vor der Redaction hält der Mime, zieht den Zettel, den ihm der kundige Secretär gegeben hat, und sieht erst noch nach, wie denn der Kerl eigentlich heißt. Dann kommt er, entzückt die Diener durch den lässigen Stolz, aus dem Biberpelz zu schlüpfen, und nähert sich dem Gewaltigen mit Würde. Jetzt sagt er das Sprüchel auf. Er schwärmt für seine Feder. Er kennt seine sämmtlichen Werke. Er liest überhaupt nichts als Lessing und diesen Herrn Kritiker, aber Lessing ist halt jetzt doch schon ein bischen veraltet. Er ist der Einzige, der unerbittlich und gerecht die ewigen Gesetze der Künste hütet. Er ist der Einzige, der unbekümmert die Wahrheit sagt. Er ist der Einzige, von dem man, was einem bei keinem Anderen passirt, wirklich lernen kann. Die Anderen haben ja keine Ahnung. Sie leben eben blind ins Blaue. Das nützt dem Künstler nichts. Das will er gar nicht. Er sucht Bildung und Hilfe. Er braucht Führung und Rath. Er liebt den Tadel, ohne den er nicht erzogen werden kann. Er weiß ja, daß ihm noch manches fehlt, und will auf jede Weisung hören. Das sagt er sehr geläufig auf, ohne Souffleur — Uebung macht den Meister. Dann wird noch über den Director, der es an Strenge, Zucht und Proben fehlen läßt und über die Kollegen geklagt, die leider den rechten Ernst, die treue Begeisterung, den redlichen Eifer nicht haben. Endlich kommt noch eine zage, scheue und schüchterne Bitte, ob ihm der Kritiker nicht ein paar Zeilen schriftlich geben möchte, irgend einen Spruch oder auch nur seinen Namen — er sammelt Autographen großer Männer. Schauspielerinnen bitten in diesem Momente mit versprechenden Blicken und gewährenden Händen auch wohl um eine Photographie zur Revanche. Dann schlüpft er wieder in den üppigen Pelz, geht und denkt: nun wird der Lump doch hoffentlich zufrieden sein! Wenn der Kritiker reservirt, kühl und zugeknöpft war, so sagt der Mime: „Das Pack hat doch auch nicht ein bischen Schliff und Sitte! Er soll meinetwegen schimpfen, wenn ich ihm nicht gefalle — das ist dann eine Sache für sich. Aber deswegen braucht er doch nicht ungezogen zu sein — Manieren könnte er doch wenigstens haben!“ Wenn der Kritiker nett, höflich, artig ist, so sagt der Mime: „Ins Gesicht schön thun, und dann hinterrücks kratzen! Es ist schon eine liebe Gesellschaft! Wenn sie wenigstens den Muth hätten, ehrlich grob zu sein!“ Wenn der Kritiker ihn dann lobt, so sagt er: „Sehen Sie, weil ich dort war und ihm geschmeichelt habe! So sind die Herrschaften. Man muß sie nur an ihrer Eitelkeit packen.“ Wenn der Kritiker tadelt, so sagt er: „Was läßt er mich dann überhaupt herein? Wenn er mich verreißen will, soll er mich wenigstens nicht empfangen! Das würde doch der Anstand verlangen.“ Aber wenn der Kritiker sich verleugnen läßt, so sagt er: „Was hab ich dem Menschen gethan? Was hat er gegen mich? Er soll dann schreiben, was er will, aber empfangen muß er mich, wenn ich ihn besuche. Das ist eine Ungezogenheit, die ich mir nicht gefallen lasse.“ Es ist keine Wiener Sitte, sondern international: man findet sie an allen Orten. Sie hat gar keinen Sinn und Nutzen und muß Alle beschämen. Der anständige Kritiker empfindet sie als Insulte, der anständige Mime als Erniedrigung. Warum schafft man sie nicht endlich weg? Wir verbitten uns solche Besuche. —

Wir auch!

Vermischtes.

Wenn man nichts von sich hören läßt. Aus London wird geschrieben: Einem wohlbekannten englischen Kricketspieler — nennen wir ihn Smith — der gegenwärtig auf der Reise in Spanien sich befindet, hat die Besorgniß seiner Verwandten in England ein unangenehmes Abenteuer eingetragen. Er war in Barcelona z. B. der Bomben-Explosion im dortigen Theater und da er längere Zeit nichts von sich hören ließ, wurden seine Angehörigen besorgt und wußten das Auswärtige Amt zur Einziehung von Erkundigungen zu bewegen. Das letztere telegraphirte an den britischen Konsul: „Arthur Smith, britischer Unterthan, während jüngsten Attentats in Barcelona. Bitte erkundigen und Resultat melden.“ Als erste Antwort traf ein: „Mann Smith ist in Barcelona. Wird beobachtet,“ und bald darauf ein zweites Telegramm: „Mann Smith versuchte gestern Abend Barcelona zu verlassen. In Gewahrsam genommen.“ Kurz darauf aber depeschirte der „Mann“ Smith in eigener Person an das Auswärtige Amt: „In Folge Ihres vermaledeiten Telegramms habe 24 Stunden in spanischem Gefängniß zugebracht. Was wollen Sie eigentlich?“

Das Schicksal des großen Looses der Rothen Kreuz-Lotterie, oder besser gesagt, das der Gewinnerin dieses Looses, ist ganz eigenthümlich, fast tragisch zu nennen. Dieser Tage durchlief Berliner Zeitungen die Notiz, der große Gewinn von 100 000 Mark der letzten Ziehung der Rothen Kreuz-Lotterie sei einem Schuhmacher Namens P. in der Koppenstraße zugefallen. Das ist falsch. Das große Loos gewann vielmehr das Dienstmädchen einer wohlbekannten Familie in der Wilhelmstraße. Aber die glückliche Gewinnerin ist nicht mehr im Besitz des Looses! Wie im vorigen Jahre, so kaufte sich jenes Dienstmädchen auch in diesem Jahre ein Loos der Rothen Kreuz-Lotterie. Gelegentlich sah es einmal in den veröffentlichten Gewinnlisten nach, und da es die Nummer seines Looses nicht fand, warf das, seiner Dienstherrschaft als etwas flüchtig bekannte, zu raschen Entschlüssen hinneigende Mädchen das Loos in den Mülleimer. Von da nahm es den Weg in die Müllgrube des Hofes, dann auf den Müllwagen und schließlich in das Müllabfuhrdepot! Wer hat auf das unscheinbare Papier auf diesem keineswegs reinlichen Wegen Acht gegeben — — es scheint verschwunden für immerdar. Aber das Dienstmädchen hat sich die Nummer — 350 812 — mit Bleistift in ihr Gesangbuch eingetragen, und wurde überhaupt erst aufmerksam auf ihr Loos, als es in voriger Woche die Notiz las, daß sich der Gewinner des großen Looses noch nicht gemeldet habe. Jetzt erst sah es nach und entdeckte zu seinem Schrecken, wie leichtsinnig es sein Glück thatsächlich von sich geworfen. Alle Versuche, des Looses wieder habhaft zu werden, schlagen erklärlicher Weise fehl. Wie wird sich aber die Lotterie-Verwaltung zu diesem Falle stellen? Daß die Angaben des Mädchens vollkommen glaubwürdig sind, versichert dessen Herrschaft, bei der es viele Jahre dient. Es ist auch auf die strafrechtlichen Folgen aufmerksam gemacht, wenn seine Angaben sich nicht bewahrheiten sollten. Rechtlich würde die Rothe Kreuz-Lotterie kaum dazu verpflichtet sein, der Gewinnerin das Geld auszuzahlen, selbst wenn letztere alle erforderlichen Beweise liefern könnte, daß sie im Besitz des Looses gewesen sei, es aber auf die oben geschilderte Weise verloren habe. — Wie man hört, hat das Dienstmädchen ein Immediat-Gesuch an den Kaiser eingereicht.

Ein ungarischer Justizminister. Die „Kölnische Volksztg.“ erzählt folgende Geschichte aus dem Jahre 1848: Als man im Abgeordnetenhause dem damaligen Justizminister Horvath ernstliche Vorstellungen darüber machte, in welcher unverantwortlichen Weise manche Stuhlrichter ihr Amt ausübten, entschloß er sich, an Ort und Stelle die Mißstände näher kennen zu lernen. Eines Tages war er spurlos von Pest verschwunden und erschien in einem Städtchen an der russischen Grenze. Sein nächster Gang war zum Gericht, wo er in der That ganz verwahrloste Zustände fand. Nach der Sitzung ertheilte er dem Stuhlrichter einen Verweis, und als dieser ihm 24 Peitschenhiebe überzählen lassen wollte, erklärte er, er sei der Justizminister Horvath. Stuhlrichter und Gerichtsdiener erklärten ihm aber hohnlächelnd, das könne jeder sagen; der Justizminister Horvath sei wohlbehalten in Pest, und noch nie sei ein Minister in diesem Winkel des Landes erschienen. Als die Panduren bereits alle Vorbereitungen trafen, um das summarische Urtheil in Vollziehung zu setzen, erhielt der urtheilende Richter eine Ohrfeige, daß er von seinem Stuhle herunterfiel und bedenkliche Anstrengungen machen mußte, bevor er wieder zu einer Amtsmiene gelangte. Die Panduren brachten die Handschellen herbei und wollten eben einhauen, als der Stuhlrichter bemerkte, jetzt sei er überzeugt, daß der fremde Herr wirklich der Justizminister sei, denn niemand in der Welt würde es sonst gewagt haben, ihn zu ohrfeigen.

Darüber, wie die preußische Armee zu blauen Uniformen gekommen ist, berichtet eine Berliner Lokalkorrespondenz auf Grund einer von „zuständiger Seite“ stammenden Information wie folgt: Als sich der Große Kurfürst in Königsberg befand, wurde dort ein großes Lager blauen Tuches ermittelt. Da sich seine Soldaten in sehr abgenutzten Uniformen befanden, befahl er kurzer Hand, das vorgefundene Tuch zur Anfertigung neuer Uniformen zu verwenden und seitdem ist die blaue Farbe die übliche für die Infanterie Preußens geblieben.

Reiches Vermächtniß. Am 4. Januar v. J. verstarb in Wittenberg die unverehelichte Rentiere Mahlendorf und hinterließ den Haupttheil ihres Vermögens, 120 000 Mark, der Stadt. So angenehm der Stadt diese Erbschaft an sich auch war, so machte sie doch insofern einen höchst peinlichen Eindruck, als die Erblasserin, die außerdem namhafte Legate für ihr nahestehende Person hinterlassen, ihre Verwandten, und hauptsächlich ihren in dürftigen Verhältnissen lebenden blinden Vetter — wie man sagt, aus Pietät für ihren gleichfalls blinden Vater, der einen Widerwillen gegen den blinden Neffen hatte — vollständig übergangen hatte. Denselben Eindruck hat das Testament auch auf den Kaiser, welcher die Genehmigung zum Antritt der Erbschaft zu ertheilen hat, gemacht und hat der Herr Minister deshalb in der Sache entschieden, daß mit Rücksicht auf die im Testament enthaltene Verletzung der Liebespflicht bedürftigen Verwandten gegenüber die Genehmigung zum Antritt der Erbschaft nur dann ertheilt werden wird, wenn die Stadt von derselben 5000 Mark an den in Kernberg lebenden blinden Vetter der Erblasserin und 3000 Mark an dessen in Dessau lebende Schwester auszuzahlen sich verpflichtet. Den städtischen Behörden von Wittenberg, denen vorgestern die Entscheidung des Herren Ministers zur Beschlußfassung vorlag, haben die der Stadt auferlegte Bedingung selbstverständlich einstimmig angenommen. Der blinde Vetter der Erblasserin ist freilich inzwischen verstorben, die ihm zustehenden 5000 Mark aber werden seiner Wittwe ausgezahlt werden.

Vor 400 Jahren, am 17. Dezember 1493, wurde ein sehr merkwürdiger Mensch geboren, der, viel bewundert, viel verlästert, seinen Platz in der Geschichte behauptet hat, nämlich — Philippus Aureolus Theophrastus Bombastus Paracelsus von Hohenheim. Der Name allein ist eine Merkwürdigkeit, aber noch mehr war sein Träger ein Original. Er wurde als Sohn eines Arztes zu Maria-Einsiedeln im Canton Schwyz geboren. Zuerst trieb er unter Leitung seines Vaters Medizin, Chemie und Alchemie. Dann erweiterte er seine Kenntnisse auf abenteuerlichen Wanderfahrten durch Deutschland. Schließlich erregten seine Wunderkuren Aufsehen und man berief ihn 1526 als Stadtarzt nach Basel. Hier hielt er auch Vorlesungen, in denen er gegen Zopf und Philisterei wetterte und tapfer für seine medizinischen Lehren kämpfte, die natürlich mit theosophischen, kabbalistischen und astrologischen Vorstellung gemischt waren. Als Schriftsteller schwülstig und „bombastisch“ wie sein Name war er doch eine geniale Kraftnatur, ein echter Stürmer und Dränger. Paracelsus verbrannte öffentlich die Werke des Galen und Avicenna. Sein streitbares Temperament brachte ihn bald mit dem Magistrat in Konflikt, so ging er schon 1528 von Basel weg und führte dann in Elsaß, in der Schweiz ein unstetes ruheloses Wanderleben. Er starb am 23. September 1541 in Salzburg. Dort ist noch jetzt sein Grabmal in der Sebastiankirche. Das Urtheil über Paracelsus ist soweit übereinstimmend, daß ihm in der Heilkunde eine bahnbrechende Bedeutung zuerkannt wird. Er war es, der die Chemie in die Medizin einführte, der die Kenntniß vieler Heilmittel verbreitete und zuerst wieder die Aerzte auf den Weg der Beobachtung und Erfahrung zurückwies. Im Uebrigen war Paracelsus eine proteusartige, „problematische Natur.“

Für die Redaktion verantwortlich: Oswald Knoll, Thorn.

Polizeil. Bekanntmachung.

Nachstehende

„Anweisung

betreffend das Verfahren bei der Ausstellung und den Umtausch von Quittungskarten (§§ 101 f. f. des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889, Reichs-Gesetzblatt Seite 97 f. f.) der Versicherten, die Mitglieder einer besonderen Kasseneinrichtung §§ 5 bis 7 a. a. O.) sind.

In Ergänzung der Anweisung, betreffend das Verfahren bei der Ausstellung und den Umtausch, sowie bei der Erneuerung (Ersetzung) von Quittungskarten (§§ 101 f. f. des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889, Reichs-Gesetzblatt Seite 97 f. f.) vom 17. Oktober 1890 bestimmen wir:

Versicherungspflichtigen Mitgliedern einer auf Grund der §§ 5 bis 7 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889, vom Bundesrathe anerkannten besonderen Kasseneinrichtung' bei der die Beiträge nicht in der nach §§ 99 f. f. a. a. O. vorgeschriebenen Form erhoben werden, ist die Quittungskarte auf ihren Antrag jederzeit aufzurechnen. Ziffer 15 f. f. der Anweisung vom 17. Oktober 1890). Bescheinigte Krankheiten und militärische Dienstleistungen sind bei der Aufrechnung der Quittungskarte nur insoweit zu berücksichtigen, als sie für die Zeit zwischen dem Ausstellungstage der aufzurechnenden Quittungskarte und dem Tage des Eintritts in die Kasseneinrichtung nachgewiesen werden. Ueber das Ergebniß der Aufrechnung ist gemäß Ziffer 25 der Anweisung vom 17. Oktober 1890 eine Bescheinigung auszustellen, auf d. Vorderseite unten der Vermerk: „Eine neue Quittungskarte ist nicht ausgestellt worden" zu setzen ist.

Eine neue Quittungskarte ist erst beim Ausscheiden der Versicherten aus der Kasseneinrichtung auf Grund dieser Bescheinigung auszustellen. Hierbei ist in die neue Quittungskarte die Zahl einzutragen, die auf die in der Bescheinigung bezeichnete Karte folgt. Wird die Bescheinigung nicht vorgelegt, so erhält die neue Quittungskarte die Zahl, welche auf die Zahl der für den Versicherten zuletzt ausgestellten Karte, soweit diese zu ermitteln ist, folgt, eventuell die Ziffer 1. (Ziffer 14 der Anweisung vom 17. Oktober 1890.)

Die Ausstellung und die Aufrechnung der Karten erfolgt in diesen Fällen stets kosten- und gebührenfrei.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen der Anweisung vom 17. Oktober 1890 entsprechende Anwendung.

Berlin, den 27. November 1893.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
gez. **Haase.**

Der Minister für Handel u. Gewerbe.
In Vertretung:
gez. **Lohmann.**"

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Thorn, den 19. Dezember 1893.

Die Polizei-Verwaltung.

Oeffent. Bekanntmachung.

Einkommensteuerveranlagung für das Steuerjahr 1894/95.

Auf Grund des § 24 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesetzsamml. S. 175) wird hiermit jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 M. veranlagte Steuerpflichtige im Kreise Thorn aufgefordert, die Steuererklärung über sein Jahreseinkommen nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 4. Januar 1894 bis 20. Januar 1894 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen werden die vorgeschriebenen Formulare und die für deren Ausfüllung maßgebenden Bestimmungen von heute ab in den Gemeinden Thorn und Culmsee in der Kämmerei-Nebenkasse bezw. im Magistratsbüreau, für die übrigen Ortschaften des Kreises in meinem Büreau kostenlos verabfolgt.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten täglich zwischen 11—12 Uhr Vormittags — in Behinderungsfällen von dem Regierungssupernumerar Ulbricht — zum Protokoll entgegengenommen.

Die Versäumung der obigen Frist hat gemäß § 30 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes den Verlust der gesetzlichen Rechtsmittel gegen die Einschätzung für das Steuerjahr zur Folge.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissentliche Verzweigung von Einkommen in der Steuererklärung sind im § 66 des Einkommensteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Zur Vermeidung von Beanstandungen und Rückfragen empfiehlt es sich, die den Angaben der Steuererklärung zu Grunde liegenden Berechnungen an der dafür bestimmten Stelle (Seite drei und vier) des Steuerklärungs-Formulars oder auf einer besonderen Anlage mitzutheilen.

Thorn, den 8. Dezember 1893. [4774]

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission.
Königl. Landrath.
Krahmer.

Druck und Verlag der Rathsbuchdruckerei Ernst Lambeck, Thorn.